

Empfänger:

siehe anl. Verteilerliste

He 622-02

26.07.2023 Nicole Herdemann
05465 201-52
herdemann@neuenkirchen-os.de

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im laufenden Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen wurde ein Verfahrensfehler festgestellt, der eine Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB notwendig macht. In der Auslegung vom 21. Oktober 2022 bis 21. November 2022 sind die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, nicht veröffentlicht worden. Die Planunterlagen bleiben von der Wiederholung unberührt.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Samtgemeinde Neuenkirchen ist beabsichtigt eine etwa 3,2 ha große Sonderbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Voltlage auszuweisen.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Voltlage im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 21 „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ auf. Die Planungsabsicht der Samtgemeinde Neuenkirchen wird in der beigefügten Begründung ausführlich beschrieben.

Als Anlage sende ich Ihnen den Planentwurf und die Begründung mit der Bitte mir Ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats, spätestens bis zum

04. September 2023

zu übersenden.

Alle weiteren planungsrelevanten Unterlagen wie Bekanntmachung, Umweltberichte, Gutachten etc. können auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter der Adresse www.neuenkirchen-os.de eingesehen werden. (Samtgemeinde Neuenkirchen / Rathaus und Service / Amtliche Bekanntmachungen / 28. Änderung F-Plan).

Sollten Ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen gegen den Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen bestehen, wäre ich Ihnen dankbar, mir auch dieses schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wird. Die Unterlagen können in der Zeit vom

03. August 2023 bis einschließlich 04. September 2023

während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der Außenstelle der Samtgemeinde Neuenkirchen, Von-Galen-Str. 13, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden.

Bitte vereinbaren Sie gerne zur Einsichtnahme einen Termin (Telefon: 05465-201-0).

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach §3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Nicole Herdemann

Anlagen

Planentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung